

# Riesauer Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Drahtschrift: Tagesblatt Riesa.  
Gesamt Nr. 20.

Dieses Blatt enthält die amtlichen Bekanntmachungen der Amtshauptmannschaft Großenhain, des Amtsgerichts, der Amtsanwaltschaft beim Amtsgerichte und des Rates der Stadt Riesa, des Finanzamts Riesa und des Hauptpostamts Riesa, sowie des Gemeinderates Gröbba.

Postfachkonto Dresden 1538  
Kassafache Riesa Nr. 52

Nr. 178.

Mittwoch, 2. August 1922, abends.

75. Jahrg.

Das Riesauer Tageblatt erscheint jeden Tag abends 7,5 Uhr mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage. Bezugspreis, gegen Vorauszahlung, monatlich 41.— Mark ohne Drucklohn, Einzelnummer 2,50 Mark. Anzeigen für die Nummer des Ausgabestages sind bis 9 Uhr vormittags aufzugeben und im voraus zu bezahlen; eine Gewähr für das Erscheinen an bestimmten Tagen und Plätzen wird nicht übernommen. Preis für die 30 mm breite, 3 mm hohe Grundzeile (5 Silben) 8.— Mark; zeitraubender und tabellarischer Satz 50%, Aufschlag. Nachweisungs- und Vermittlungsgebühr 2.— Mark. Feste Tarife. Bewilligter Rabatt 25%, wenn der Betrag verfallt, durch Klage eingezogen werden muß oder der Auftraggeber in Konturs gerät. Zahlungs- und Erfüllungsort: Riesa. Wichtige Unterhaltungsbeilage „Erzähler an der Elbe“. — Im Falle höherer Gewalt — Krieg oder sonstiger irgendwelcher Störungen des Betriebes der Druckerei, der Rieseranten oder der Verfertigungseinrichtungen — hat der Bezahler keinen Anspruch auf Vorfahrung oder Nachlieferung der Zeitung oder auf Rückzahlung des Bezugspreises. Rotationsdruck und Verlag: Ringer & Winterlich, Riesa. Geschäftsstelle: Goethestraße 59. Verantwortlich für Redaktion: Arthur Sähnel, Riesa; für Anzeigenteil: Wilhelm Dietrich, Riesa.

## Einladung.

Die Hauptversammlung des unterzeichneten Vereins findet am **Mittwoch, den 2. August 1922, vorm. 9 Uhr** im Sitzungssaal der Amtshauptmannschaft statt, wozu die Mitglieder ergebenst eingeladen werden.

Großenhain, am 2. August 1922.  
Verein Heimatbau für die Amtshauptmannschaft Großenhain.  
Röh, Vorsitzender.

Tagesordnung: 1. Geschäftsbericht. 2. Richtigsprechung der Jahresrechnung auf 1918. 3. Ergänzungswahlen. 4. Wahl von Rechnungsprüfern. 5. Satzungsänderung. 6. Verschiedenes.

## Anzeigen

für die abends erscheinende Ausgabe des Riesauer Tageblattes werden bis spätestens früh 10 Uhr (möglichst tags zuvor) erbeten. Geschäftsstelle des Riesauer Tageblattes, Goethestr. 52.

## Vertikales und Sächsisches.

Riesa, den 2. August 1922.

**Volksbegehren.** Der vom Gesamtministerium angenommene Gesetzentwurf zum Volksbegehren auf Landtagsauflösung enthält nur die Bitte an den Kammerpräsidenten, gemäß Artikel 36 Absatz 3 der Verfassung einen Beschluß des Landtags darüber herbeizuführen, ob er dem Volksbegehren stattgeben will oder nicht. Die Regierung nimmt weder dafür noch dagegen Stellung, sondern überläßt es völlig dem Landtag, sich nach der einen oder der anderen Richtung zu entscheiden.

**Zur Feyer des Verfassungstages** am 11. August. Die Reichsregierung hat in einem Rundschreiben an die Länder ersucht, überall die Farben und Gemeindefarben anzuhalten, sich Flaggentuch in den Reichsfarben anzuschaffen, damit das am 11. August notwendige Flaggen sämtlicher öffentlicher Gebäude und das Flaggen der Häuser sämtlicher republikanisch Gesinnten nicht an dem Mangel an Fahntuch scheitert. In den Provinzzeitungen fordern bereits die Gemeinden die Einwohner öffentlich auf, rechtzeitig um die Beschaffung von Fahntuch besorgt zu sein. Die Kreis- und Amtshauptmannschaften haben im Auftrage des Ministeriums des Innern den Gemeinden solchen diesbezüglichen Anweisungen gegeben, und die Handelskammern richten eine entsprechende Aufforderung auch an die Vertreter von Handel und Industrie.

**Verbotene Vereinerungen.** Auf Grund des Gesetzes zum Schutze der Republik sind samt ihren Ortsgruppen nachstehende Vereinerungen verboten und aufgelöst: 1. Cos in Dresden, 2. Deutscher Orden, auch Jungdeutscher Orden genannt, in Dresden, 3. Bund der Betreuen, auch Treubund für aufstrebendes Leben genannt, in Dresden, 4. Verein ehemaliger Baltikamer in Dresden, 5. Jungtum, 6. Turnverein Beschor Körner in Dresden-R. und 7. Allgemeiner Deutschösterreichischer Turnverein.

**Amnestie.** Wie der „Dresdner Anzeiger“ mitteilt, ist die sächsische Regierung mit der Vorbereitung der neuen Amnestie beschäftigt, die der Landtag kürzlich entsprechend den kommunistischen Wünschen genehmigt hat. Daneben gehen die Verhandlungen auf Grund der Reichsamnestie ihren Gang. Zahlenmäßige Angaben darüber lassen sich jedoch noch nicht machen.

**Anrechnung der überzahlten Rotopferbeträge auf die Zwangsanleihe.** Nach § 36 des Vermögenssteuergesetzes ist das Rotopfer nur in Höhe von 10 vom Hundert des abgabepflichtigen Vermögens, mindestens aber in Höhe von 3 1/2 vom Hundert des gesamten Rotopfers, und bei Vermögen über 1027000 Mark in Höhe von 40 vom Hundert des gesamten Rotopfers zu entrichten. Die hierüber hinaus bereits entrichteten Rotopferbeträge sind auf Antrag entweder zurückzuerhalten oder nach § 11 des Gesetzes über die Zwangsanleihe auf die geschuldete Zwangsanleihe anzurechnen. Wer von dem letzteren Recht Gebrauch machen will, hat den Antrag gleichzeitig mit der Abgabe der Vermögenssteuererklärung, die im Januar 1923 statutenmäßig zu stellen. Als Rechenungsstichtag wird, da sich die überzahlten Beträge bereits jetzt schon im Besitz des Fiskus befinden, der Juli-Rechnungsstichtag, also 31. Juli, angesetzt. Wer also z. B. durch Abgabe selbstgeschätzter Kriegsanleihe oder in bar sein Rotopfer in Höhe von 200000 Mark entrichtet hatte, hierauf aber 80000 Mark zurückzuerhalten und an Zwangsanleihe 90000 Mark zu zahlen hat, erhält bei einem entsprechenden Antrag 80000 Mark unter Zugrundelegung eines Rechenungsstichtages von 31. Juli, also 85100 Mark angerechnet, so daß er nur noch 49000 Mark Zwangsanleihe zu zahlen hat. Etwas anders ist es wiederum, schon jetzt solche Anträge auf Anrechnung bei den Finanzämtern zu stellen. Insofern jemand Anrechnung überzahlter Rotopferbeträge auf Zwangsanleihe beantragen will, hat er zur Zeit nichts zu tun, es genügt, wenn der Antrag bei Abgabe der Vermögenssteuererklärung gestellt wird, der günstige Juli-Rechnungsstichtag von 31. Juli zum Ende der Angelegenheit führt.

**Starke Auftreten der Renne.** In den sächsisch-polnischen Grenzgebieten hat die Renne, besonders in dem an die sächsische Oberlausitz angrenzenden Gebiete, furchtbare Verheerungen angerichtet, so daß man z. B. vom Großen Winterberge aus ganze Wald- und Berggebiete nur noch rothbraun findet. Jetzt ist die Renne auch schon in verschiedenen Waldgebieten der sächsischen Oberlausitz aufgetreten, und in den letzten Tagen schon vor den Toren Dresdens, und zwar in den Wäldern bei Hirschbach an der Dresden-Bischdorsstraße. Von der sächsischen Staatsforstverwaltung sind bereits umfassende Vorkehrungen zur Bekämpfung dieses Schädlings getroffen worden.

**Erneute Verteuerung des Zeitungsdrahtpapiers.** Nach einer an die Zeitungen ergangenen Mitteilung erklärt sich das Druckpapierfabrikat genötigt, den Zuschlag für August auf den Wagon Druckpapier auf nicht weniger als 275450 Mark zu erhöhen! Dadurch kommt auf den enormen Anstieg ein

neuer Zuschlag von 80000 Mark! War das Druckpapier im Juli auf das Hundertfache des Preises gestiegen, so steigt es jetzt plötzlich noch einmal um das Vierfache. Somit kostet das Zeitungsdrahtpapier jetzt das Hundertvierzigfache des Friedenspreises. Im Frieden kostete ein Wagon Druckpapier 2000 Mark, vom 1. August an kostet er 280000 Mark!

**Ueber Anpflanzung von Rirschwäulen.** Von Fachleuten aus allen Teilen Sachsens und dem übrigen Reich ist übereinstimmend festgestellt worden, daß die Rirschwäulen merklich zurückgehen und für eine geeignete Nachhut dieser volkswirtschaftlich so hochstehenden Frucht Sorge getragen werden muß. Ursachen des Zurückgehens sind: 1. Hohes Alter der vorhandenen Baumbestände, 2. Verwendung oft ungeeigneten Pflanzmaterials bei Neuanlagen, indem Väume mit schlechten Stammorten Verwendung finden, die später an sogenanntem Paraski (Wästelbrand) absterben. Alte Anpflanzungen lassen sich vorteilhaft nur ergänzen, wenn Rirschwäulen gepflanzt werden, die man nach einigen Jahren umreißt. Als wirklich brauchbare Wildkammern, also Stammorte, hat sich die „heilschädliche“ Vogelkirsche mit kleinen hellen Früchten und farblosen Fruchtsaft erwiesen. Den Gemeinden und Bürgern, die es mit minderwertigen Bodenverhältnissen zu tun haben, wo andere Obstsorten und Arten keinen Erfolg versprechen, wird anempfohlen, diese „Vogelkirsche“ zur Samengewinnung anzupflanzen. Der Anbau ist noch sehr wirtschaftlich, die Samen mit Fruchtfleisch werden zu hohen Preisen von den deutschen Bauernschulen gesucht. Der Preis der Bäume zur Anpflanzung stellt sich weit niedriger als der der edlen Sorten. Die Pflege ist eine sehr geringe, der Baum hochstrebend und sehr gut zur Straßenanpflanzung zu verwenden. Der Obstdarbsamende der Amtshauptmannschaft steht zur weiteren Auskunft zur Verfügung.

**Lampertswalde.** Die Verpachtung der Blausamenung der hiesigen Gemeinde, die für vorigen Sonntag angelegt war, führte, wie aus Ländlerkreisen mitgeteilt wird, zu keinem Ergebnis. Es wurde bis zu 40000 Mark geboten gegenüber 20000 Mark im Vorjahre. Nach Ansicht der Ländler, die sich von dem Behagen genau überzeugt hätten, seien 40000 Mark das Äußerste, was geboten werden könne. Trotzdem habe die Gemeinde den Zuschlag nicht erteilt. Wenn die Mitteilungen der Ländler, insbesondere ihr Befund über den Wert der Blausamenung zutreffen, dann wäre kein Wort scharf genug, um die Handlungsweise des Gemeindevertreters, den Preis ins Ungemessene zu steigern, zu mißbilligen.

**Dschah.** Das Gewitter, das sich Montag abend gegen 6 Uhr über Dschah entlud, war von einem Wolfenbruch begleitet, dessen Wasserströme, untermergt von ziemlich großen Schloten, urplötzlich niederging. Der Sturm hat auch manchen Schaden in Anlagen und an Häusern angerichtet.

**Dresden.** Eine für Glücksspielerkreise bemerkenswerte Verhandlung fand vor der 5. Ferienkammer des Landgerichtes Dresden statt. Es handelte sich darum, erstmalig in Deutschland zu entscheiden, ob das französische Kartenspiel „Carte mit der Chouette“ als ein Glücksspiel im Sinne des Reichsstrafgesetzbuches nach den §§ 284 und 285 anzusehen ist. Die Anklage richtete sich gegen drei Dresdner Kaufleute, die Anfang Januar den Spielzeughändler „Hörst“ gequält hatten. Die Angeklagten behaupteten, das Spiel „Carte mit der Chouette“ sei kein Glücksspiel im Sinne des Strafgesetzbuches, dann müßte auch jedes Kartenspiel verboten werden. Um den Sachverhalt zu klären, machte sich eine vielköpfige Beweisaufnahme erforderlich. Es wurde auch im Verhandlungssaal ein derartiges Spiel aufgeführt. Der Staatsanwalt hielt eine fast zweistündige Anklagerede. Er führte aus, daß es hier nicht darauf ankomme, ob eine hohe oder kleine Strafe ausgeworfen werde, sondern es gelte festzustellen und zu klären, handelt es sich um ein Glücksspiel oder nicht. Erstmals solle in einem Strafprozeß geprüft und entschieden werden, ob das Spiel „Carte mit der Chouette“ ein Glücksspiel ist, und dieser Richterpruch sei dann von ganz entscheidender Bedeutung und Wirkung auch für andere Gerichte, die sich in nächster Zeit mit der gleichen Angelegenheit zu beschäftigen haben. Um zu einer Entscheidung zu kommen, müssen alle Verhältnisse geprüft werden. Als in Dresden die ersten derartigen Klubs auftauchten, habe man sich abwartend verhalten, welche Ansicht in Berlin darüber herrsche. Gerade denjenigen Personen, die im Dresdner Volkspräsidium um Auskunft nachsuchten, sei hier in ganz bestimmter Form mitgeteilt worden, das Dresdner Volkspräsidium sehe dieses Spiel als ein Glücksspiel an. Ein Glücksspiel sei ein Spiel um Vermögenswerte, dessen Ausgang in der Hauptsache vom Zufall abhängt. Es gilt hier zu prüfen, ob ein Berechnungs- bzw. Kunstspiel oder aber ein Zufallsspiel vorliegt. Das Kunstspiel beruht auf Berechnung, man muß überlegen können, wie es läuft oder laufen kann. Ist letzteres aber nicht der Fall, dann liegt ein Zufalls- mithin ein Glücksspiel vor, und gerade der Umstand, daß dem Spieler nur wenige Karten (5 Blätter)

zur Verfügung stehen, gebe dem Zufall letzten Endes den Ausschlag. Auch die Tatsache, daß man Karten hinzuzufügen kann, ändere daran nichts. Es sei überhaupt ein Zeichen der Zeit, daß viele Spieler mit dem Satz nicht mehr zufrieden sind, sie wollen mehr Reiz beim Spielen haben. Im weiteren Verlaufe der Anklagerede besaß sich der Staatsanwalt dann auf alle möglichen Reichsgerichts- und Kammergerichts-Urteile, um schließlich die Bestätigung der Beschuldigten zu fordern, die sich nach den §§ 284 und 285 des Reichsstrafgesetzbuches vergangen haben. Nach langer Beratung kam das Gericht zu der Überzeugung, daß das in Frage kommende Spiel „Carte mit der Chouette“ als Glücksspiel anzusehen ist. Die drei Angeklagten erhielten Geldstrafen von 5000 Mark bis zu 7000 Mark.

**Zwickau.** Auf dem letzten Schlachtviehmarkt in Zwickau sind nicht weniger als 230 Schweine unversehrt geblieben. Da der Auftrieb über die durchschnittliche Höhe hinausging, kann die Tatsache also nur als eine Folge der hohen Fleischpreise angesehen werden.

**Blauen.** Der Volkshändler Emil Weller von hier wurde vom Landgericht Blauen zu zwei Jahren drei Monaten und seine Frau zu sechs Wochen Gefängnis verurteilt. Der ungetreue Beamte hatte schon seit längerer Zeit Briefe, die aus Amerika kamen und ihm des Nachts beim Sortieren der Briefe in die Hände fielen, geöffnet und Dollarnoten und Schecks daraus entnommen. Die Dollarnoten machte er zu Geld, wobei ihm seine Frau beihilft war. Weller war schon im März dieses Jahres wegen ähnlicher Vergehen zu drei Monaten Gefängnis verurteilt worden.

**Blauen i. V.** Das Landgericht in Blauen verurteilte den Ladierlehrling Friedrich G., der im Herbst 1918 und im April 1922 an Feuerwehren die Zehne eingeschlagen hatte, um die Feuerwehr zu alarmieren, zu drei Wochen und einem Tage Gefängnis. Ein ähnlicher Fall gegen einen Zimmerlehrling kommt nächstens zur Beurteilung. — Wegen der Waffenstände bei Markneukirchen wurden auf Veranlassung der hiesigen Staatsanwaltschaft Oberleutnant Bruno Süss, Kaufmann Kruse und Profurist Fehmann verhaftet.

**Leipzig.** Der Rat hat den Entwurf der Leipziger Mietordnung beraten und die Einzelheiten der Interessenten aus Mieter und Vermieterkreisen. Die Zuschläge für den Gemeindebezirk Leipzig wurden wie folgt festgelegt: 1. Für Rindendienst und Erneuerung der Belattung nach § 3 Ziffer 1 RMG, 10 Prozent der Grundmiete, 2. Für Betriebskosten bei bebauten Grundstücken mit höchstens 7 Mietparteien 170 Prozent der Grundmiete; bei bebauten Grundstücken mit mehr als 7 Mietparteien 190 Prozent der Grundmiete, 3. Für laufende Instandsetzungsarbeiten bei Häusern bis einschl. 1900 erbaut: 150 Prozent der Grundmiete; bei Häusern bis einschl. 1905 erbaut: 125 Prozent der Grundmiete; bei Häusern bis einschl. 1910 erbaut: 100 Prozent der Grundmiete; bei Häusern bis einschl. 1914 erbaut: 90 Prozent der Grundmiete, 4. Für große Instandsetzungsarbeiten 75 Prozent der Grundmiete.

**Leipzig.** Am Dienstag abend zeigte im Variete „Drei Linden“ das „Meteor-Trio“, zwei Herren und eine Dame, in einem hervorragenden Luft-Gymnastik seine Kunst, als die Dame das Schwebegerüst verließ und zu Boden stürzte. Bewußtlos mußte die Künstlerin von der Bühne getragen werden. Die Verunglückte hat einen leichten Bruch des Oberkiefers davongetragen. Man hat die Hoffnung, daß sie in nicht allzu langer Zeit wieder auftreten kann, da sie von inneren Verletzungen anscheinend verschont geblieben ist.

**Leipzig.** Bekanntlich haben die Transportarbeiter einen 50%igen Lohnzuschlag gefordert. Die Unternehmer verhielten sich zunächst ablehnend, worauf die Organisation der Arbeitnehmer Welfung erhielt, sich für einen Zustand bereit zu halten. Zuvor aber sollte die Entscheidung des Dresdner Schiedsgerichts abgewartet werden. Nunmehr haben die Arbeitgeber die Differenzen beendet. Sie haben die Forderung der Transportarbeiter bis auf einen Unterschied von 30 Wl. bewilligt. Der Streit ist demnach beendet worden.

**Jena.** Das Verhältnis zwischen der Studentenschaft und der Arbeiterchaft wird immer kritischer. Seit die organisierte Arbeiterchaft in den öffentlichen Volksdienst Jena mit aufgenommen worden ist, ist die Lage äußerst gespannt. Insbesondere werden die Sonnabends von den Kreisen heimkehrenden Verbindungstudenten von halbwilligen Burden heimtückisch und in der Leberzahl überfallen und geschlagen. Bis jetzt sind mehrere erhebliche Körperverletzungen bekannt. Erst in der Nacht zum Sonntag kam es am Kreuz zu wüsten Szenen, gegen die Schutzmannschaft machtlos war. Erst auf dringendes Verlangen der Studenten wurde der Hauptverheber zur Wache gebracht. Im Zusammenhang hiermit bringt die Burdenchaft „Arminia“ einen bemerkenswerten, noch ungeklärten Vorfall zur Kenntnis. Zur Zeit der genannten Vorfälle am Kreuz wurde der Student Fremdan noch in ruhiger Unterhaltung mit Bundesbrüdern am Kreuz gesehen, von